

### **§ 83 Pfändung von Sachen in einem Zolllager**

<sup>1</sup>Sollen Waren gepfändet werden, die in einem unter Mitverschluss der Zollbehörde stehenden Zolllager niedergelegt sind, so benachrichtigt der Gerichtsvollzieher die zuständige Überwachungs Zollstelle von der beabsichtigten Pfändung. <sup>2</sup>Er darf die Pfändung erst durchführen, wenn diese Zollstelle die Öffnung des Lagers zur Vornahme der Pfändung veranlasst hat.